

Anlage 2

Gesellschaftsvertrag der STL Bauträger- und Beteiligungs- GmbH (STL GmbH)

Synopse zu den Änderungen im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

§ 12 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lüdenscheid

§ 14 Jahresabschluss, Prüfung des Jahresabschlusses

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von weiteren sich aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten zuständig zur Beschlussfassung über

[...]

k) die Wahl des Abschlussprüfers.

[...]

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von weiteren sich aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten zuständig zur Beschlussfassung über

[...]

k) die Durchführung und den Umfang der Abschlussprüfung und über die Wahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt.

[...]

§ 12 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lüdenscheid (1) Zur Klärung von Fragen, welche die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin betreffen, kann sich gem. § 112 Abs.1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid nach Übertragung dieser Aufgaben durch den Rat unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb begehen sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Hierzu sind der Stadt der Bericht der mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und die Protokolle der Gesellschafterversammlungen zu übersenden. [...]	§ 12 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lüdenscheid (1) Zur Klärung von Fragen, welche die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin betreffen, kann sich gem. § 112 Abs.1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid nach Übertragung dieser Aufgaben durch den Rat unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb begehen sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Hierzu sind der Stadt der Bericht der mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – sofern eine Abschlussprüfung des Jahresabschlusses erfolgt, die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und die Protokolle der Gesellschafterversammlungen zu übersenden. [...]
§ 14 Jahresabschluss, Prüfung des Jahresabschlusses (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <i>große Kapitalgesellschaften</i> innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den <i>Abschlussprüfer</i> in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <i>große Kapitalgesellschaften</i> zu prüfen. Die Abschlussprüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 (1) Nr. 1 – 3 HGrG durchzuführen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem <i>Prüfungsbericht</i> des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt	§ 14 Jahresabschluss, Prüfung des Jahresabschlusses (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält.

~~Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang, spätestens aber mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, vorzulegen.~~

~~(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sind bis zum Ablauf der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Danach sind die Bilanz und der Anhang unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen.~~

~~(3) In sinngemäßer Anwendung der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.~~

~~(4) Die für die Tätigkeit in einem Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsorgane werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.~~

(2) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

(3) Erfolgt eine Abschlussprüfung, soll die Prüfung auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG umfassen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung dem Verwaltungsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist eine Abschlussprüfung erfolgt, legt die Geschäftsführung die Jahresabschlussunterlagen, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vor.

~~(5) Der Stadt Lüdenscheid wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.~~

(5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Danach sind die Bilanz und der Anhang unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen.

(6) Zur Offenlegung des Jahresabschlusses sind die handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW.